

Bundesrat

Drucksache 740/2/93
(ersetzt Drs. 740/1/93)

12.11.93

Empfehlungen
der Ausschüsse

In

zu **Punkt** der 663. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1993

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes
- Antrag des Landes Sachsen-Anhalt -

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten
empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes
in folgender Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Ausgeliefert am 1 2. NOV. 1993

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

A. Zielsetzung

Umgliederung des Wohngebietes Holzdorf-Ost aus dem Wahlkreis 282 in Brandenburg in den Wahlkreis 288 in Sachsen-Anhalt.

B. Lösung

Schaffung einer gesetzlichen Einzelfallregelung zur Anpassung der Wahlkreise 282 und 288 an die geänderte Landesgrenze zwischen Brandenburg und Sachsen-Anhalt auch nach Ablauf des 32. Monats nach Beginn der Wahlperiode durch eine Änderung der Wahlkreisbeschreibung in der Anlage zu § 2 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes, bezogen auf die Wahlkreise 282 und 288.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeswahlgesetzes

Die Anlage zu § 2 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594) wird wie folgt geändert:

In der Beschreibung des Gebietes der Wahlkreise Nr. 282 und Nr. 288 werden jeweils die Wörter "nach dem Stand vom (einsetzen: Datum, an dem der Staatsvertrag zwischen Brandenburg und Sachsen-Anhalt in Kraft tritt)" angefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom (einsetzen: Datum, an dem der Staatsvertrag zwischen Brandenburg und Sachsen-Anhalt in Kraft tritt) in Kraft.

Begründung:

Die Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt haben am 24.08.1993 auf der Grundlage des Artikels 29 Abs. 7 des Grundgesetzes einen Staatsvertrag über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze zur Umgliederung der Wohnsiedlung Holzdorf-Ost von Brandenburg nach Sachsen-Anhalt unterzeichnet. Nachdem der Landtag von Brandenburg und nunmehr am 07.10.1993 auch der Landtag von Sachsen-Anhalt den Staatsvertrag ratifiziert haben, befindet sich das Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze im Verkündungsverfahren.

Diese Änderung der Landesgrenze wird keine automatische Anpassung der betroffenen Bundestagswahlkreise 282 und 288 zur Folge haben, da nach § 3 Abs. 4 Satz 3 Bundeswahlgesetz die Änderung von Landesgrenzen nach Ablauf des 32. Monats nach Beginn der Wahlperiode sich erst auf die Wahlkreiseinteilung der nächsten Wahlperiode auswirkt.

Dies bedeutet, daß dieses Gebiet auch nach der Umgliederung weiterhin zum Wahlkreis 282 in Brandenburg gehört und die Wahlberechtigten bei der nächsten Bundestagswahl 1994 gebietsfremde Landeslisten wählen müßten. Hinzu käme, daß von den Parteigliederungen auf Landesebene landesgrenzenüberschreitende Organisationsänderungen für die Aufstellung der Wahlkreisbewerber in diesem Gebiet vorgenommen werden müßten.

Durch eine gesetzliche Einzelfallregelung durch die Änderung der Wahlkreisbeschreibung in der Anlage zu § 2 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes soll von dem Grundsatz des § 3 Abs. 4 Satz 3 Bundeswahlgesetz im Einzelfall für die Wahlkreise Nr. 282 und Nr. 288 abgewichen werden.

Die Wohnsiedlung Holzdorf-Ost wurde von Anfang an der Gemeinde Holzdorf des Landes Sachsen-Anhalt zugehörig betrachtet. Die verwaltungsmäßige Betreuung sowie sonstige Fragen des öffentlichen Lebens wurden immer von Sachsen-Anhalt aus geregelt. Das bedeutet, daß auch Wahlen bislang immer von Sachsen-Anhalt aus organisiert wurden und die Wahlberechtigten auch immer in Sachsen-Anhalt gewählt haben. Die Angliederung des Gebietes Holzdorf-Ost vom Wahlkreis Nr. 282 in den Wahlkreis Nr. 288 hätte demnach zur Folge, daß die wahlberechtigten Bürger nicht wie nach der derzeitigen Rechtslage des § 3 Abs. 4 Satz 3 Bundeswahlgesetz erstmalig eine gebietsfremde Landesliste oder einen gebietsfremden Wahlkreisbewerber für die Wahl zum 13. Deutschen Bundestag wählen müßten.

Hinzu käme außerdem, daß die Parteien von länderüberschreitenden Organisationsänderungen für die Aufstellung der Bewerber absehen könnten.

Darüber hinausgehend entspricht der Antrag dem für die Wahlkreiskommission in § 3 Abs. 2 Nr. 1 Bundeswahlgesetz normierten föderativen Grundsatz, daß bei der Wahlkreiseinteilung die Ländergrenzen zwingend einzuhalten sind.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Dem Anliegen des Gesetzesantrags soll nicht durch eine Streichung der Grundsatzregelung in § 3 Abs. 4 Satz 3 Bundeswahlgesetz zur Anpassung der Wahlkreiseinteilung an geänderte Landesgrenzen, sondern durch eine Einzelfallregelung Rechnung getragen werden.